

Landgericht

Verkündet am:

02.02.2017

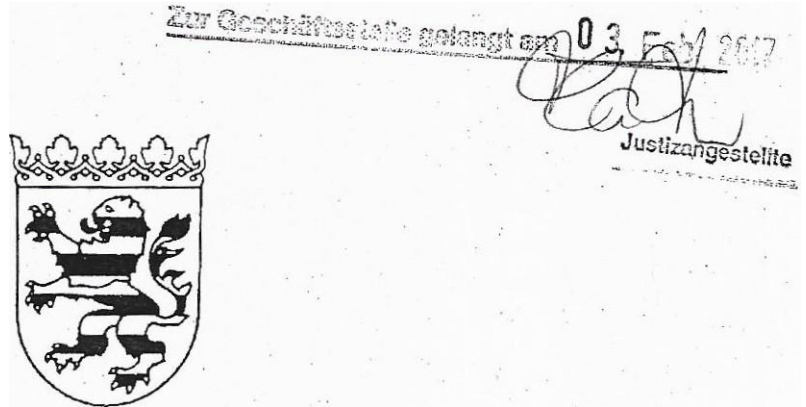
phne 172/uzi hungelma/s ge

Urkundbeamti-beamer der Geschäftsstelle

Aktenzeichen: ...

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

E I N G A N G
03. MRZ, 2017, j-rl: ..
.....



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

der Klägerin X

Prozessbevollmächtigte: ...

gegen die Beklagte Y

Prozessbevollmächtigter: ...

hat die ... Zivilkammer des Landgerichts ...
durch ... als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.01.2017

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von 8.000,00 EUR zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 2.000,00 EUR seit dem 06.06.2016 und aus weiteren 6.000,00 EUR seit dem 22.08.2016.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 202,84 EUR zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2016.

Die Beklagte wird verurteilt an die Klägerin weitere 77,30 EUR zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 334,72 EUR seit dem 06.06.2016 und aus weiteren 462,5.8 EUR seit dem 22.08.2016.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu 20 % zu tragen und die Beklagte zu 80 %.

Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils gegen sie vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte sei weit aus dem Torraum herausgekommen und sei die Klägerin angesprungen. Dadurch sei es in der Luft zum Zusammenstoß gekommen, wodurch das unglückliche Aufkommen der Klägerin verursacht worden sei.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Schmerzensgeld in angemessener Höhe zu zahlen, wobei die Höhe des Betrages in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, ein Betrag in Höhe von 10.034,00 EUR aber nicht unterschritten werden sollte, und Zinsen aus 2.000,00 EUR in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.06.2016 sowie aus dem Restbetrag seit Klageerhebung.

2. Die Beklagte wird verurteilt, einen Betrag in Höhe von 202,84 EUR an die Klägerin zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Klageerhebung.

3. Die Beklagte wird verurteilt, einen Betrag in Höhe von 958,18 EUR an die Klägerin zu zahlen nebst Zinsen aus 334,72 EUR in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.06.2016 sowie Zinsen in gleicher Höhe aus einem Betrag von 623,46 EUR seit Klageerhebung.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie sei in ihrem Torraum geblieben und habe lediglich einen sogenannten Hampelmann als Abwehrbewegung gemacht.

Gegen die Beklagte wurde auf Strafantrag der Klägerin ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung eingeleitet. Dieses endete ohne Anklageerhebung. Die Staatsanwaltschaft sah nach § 170 StPO in Verbindung mit § 80 JGG von der Anklageerhebung ab. Die Ermittlungsakte (Az.) wurde beigezogen.

Es wurde Beweis erhoben über den Verletzungshergang durch Vernehmung des Zeugen Z. Für die Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhand-

lung vom 12.01.2017 verwiesen. Auf die übrigen zum Unfallhergang benannten Zeugen haben die Parteien verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,00 EUR aus § 823 BGB.

Die Beklagte hat die Klägerin an ihrem Körper verletzt, indem sie der Klägerin bei deren Sprungwurf entgegensprang und mit ihr kollidierte. Dadurch landete die Klägerin nach dem Sprung unglücklich und verletzte sich.

Von diesem Unfallhergang ist das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme überzeugt. Insoweit bestätigte der Zeuge Z uneingeschränkt die Darstellung der Klägerin. Da es sich bei dem Zeugen um den Schiedsrichter des Spiels handelte, besteht kein Zweifel daran, dass er den Unfallhergang genau beobachtete und ihn auch wahrheitsgemäß schilderte. Hiervon gingen letztlich auch die Parteien aus, da sie auf die übrigen benannten Zeugen verzichteten.

Diese Verletzung geschah auch schuldhaft, nämlich zumindest fahrlässig.

Die Verletzung war auch rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit wird hier auch nicht durch eine mutmaßliche Einwilligung der Klägerin ausgeschlossen.

Bei so genannten Kampfsportarten, bei denen es bestimmungsgemäß zu - auch hartem - Körperkontakt zwischen Kontrahenten kommt, berechtigen bestimmte Verletzungen nicht zum Schadenersatz. Die rechtlichen Begründungen hierfür sind unterschiedlich, die herrschende Meinung nimmt aber eine mutmaßliche Einwilligung an. Dies gilt für solche Verletzungen; die auch bei regelgerechtem Verhalten des Schädigers entstehen. Die mutmaßliche Einwilligung umfasst auch geringfügige Regelverstöße sowie Verletzungen, die aus sportlichem Übereifer oder Übermüdung entstehen. Der hiervon abgedeckte Bereich

der Verletzungen ist dann überschritten, wenn ein Sportler den Bereich der gebotenen Härte überschreitet und sich unfair und unsportlich verhält.

Das Gericht ist vorliegend davon überzeugt, dass die vorliegende Verletzungshandlung nicht mehr von der mutmaßlichen Einwilligung der Klägerin umfasst war. Zwar handelt es sich bei der Verletzung der Klägerin um eine typische Verletzung bei Sprungsportarten. Zudem hat der Zeuge das Foul der Beklagten als durch jugendlichen Übereifer bedingt bewertet. Er sagte auch, dass es sich um einen Zusammenstoß handelte, der bei jedem Handballspiel vorkommen kann.

Jedoch beging die Beklagte einen ganz erheblichen Regelverstoß. So wurde es auch vom Zeugen bewertet, der der Beklagten eine rote Karte erteilte. Während Ermahnungen, gelbe Karten und Zwei-Minuten-Strafen in eigentlich jedem Handballspiel vorkommen, ist dies bei roten Karten - auch ohne Bericht - nicht der Fall. Schon daraus ergibt sich, dass der Regelverstoß eine Qualität hatte, mit der eben nicht bei jedem Spiel zu rechnen ist, sodass die Klägerin eben nicht damit rechnen musste.

Auch die Art des Fouls selbst ist eher als ungewöhnlich zu bewerten. Zwar kommt es in Handballspielen häufig zu Zusammenstößen auch im Sprung. Dass aber der Stürmer/die Stürmerin beim Sprungwurf gegen den Tormann/die Torfrau prallt, ist ungewöhnlich. In der Regel kommen die Torleute in dieser Situation eben nicht so weit aus dem Torraum heraus.

Darüber hinaus ist bei der Bewertung der Zeugenaussage zu berücksichtigen, dass der Zeuge seit sehr langer Zeit mit dem Handballsport befasst ist, nicht nur als Schiedsrichter, sondern auch als Trainer und Vater von Handballspielern. Er gab selbst an, dass er eigentlich keine emotionale Reaktion mehr bei Fouls hat. Die sich daraus ergebende Gelassenheit kann sich aber auch dahin verkehren, dass eben auch ein schwerer Regelverstoß wie der vorliegende gerade rückblickend eher milde beurteilt wird.

Schließlich kommt hinzu, dass der Zeuge verärgert war über das Verhalten der Klägerin, die ihn privat anrief und zu einer Bewertung des Fouls der Beklagten veranlassen wollte. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Verärgerung nunmehr bei der gerichtlichen Aussage die Bewertung durch den Zeugen leicht tendenziös geprägt hat.

Der Höhe nach ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,00 EUR angemessen und ausreichend. Bei dieser Bewertung ist zum einen zu berücksichtigen, dass es sich um eine sehr schwere Knieverletzung handelte, bei der mehrere Bänder im Knie zum Teil erheblich beschädigt wurden. Die Klägerin musste operiert werden und die Heilung dauerte mehr als ein halbes Jahr. Auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung spürte die Klägerin die Folgen noch.

Allerdings kann die Klägerin inzwischen ihren eigenen Angaben zufolge wieder Handball spielen, sodass die dauerhaften Folgen jedenfalls nicht so schwer sind, wie sie hätten sein können. Dies ist zugunsten der Beklagten zu berücksichtigen.

Soweit die Klägerin ein höheres Schmerzensgeld beantragt hat, ist die Klage unbegründet und abzuweisen.

[...]